



## Wenn die Corona-Ampel auf Rot ist

### Kurz und bündig – ein paar Antworten auf die meist gestellte Frage:

Sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auch noch erlaubt, wenn der Schwellenwert über 35, 50 oder gar 100 liegt? Und gilt das dann auch für die Konfi-Arbeit?

Ja! Grundsätzlich gilt weiterhin nach § 20 7. BayLfSMV, dass Angebote zulässig sind, dabei gelten die bekannten Schutz- und Hygieneregeln (1,5 Meter Abstand und/oder Mund-Nasenbedeckung).

#### Bei einem Inzidenzwert über 35 (§ 25 der 7. BayLfSMV) ist außerdem zu beachten:

- Maskenpflicht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen (auch bei Einhaltung der 1,5 Meter Abstand!) in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, dazu zählen z.B. auch offene Jugendtreffs
- Beschränkung der Personen am Essenstisch und in einer „Wohneinheit“ (z.B. Zelt oder Zimmer) auf 10 Personen
- Sperrstunde zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr beachten

#### Bei einem Inzidenzwert über 50 (§ 25 der 7. BayLfSMV) ist außerdem zu beachten:

- Maskenpflicht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen (auch bei Einhaltung der 1,5 Meter Abstand!) in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, dazu zählen z.B. auch offene Jugendtreffs
- Beschränkung der Personen am Essenstisch und in einer „Wohneinheit“ (z.B. Zelt oder Zimmer) auf 5 Personen
- Sperrstunde zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr beachten

#### Bei einem Inzidenzwert über 100 (§26 der 7. BayLfSMV) ist außerdem zu beachten:

- Maskenpflicht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen (auch bei Einhaltung der 1,5 Meter Abstand!) in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, dazu zählen z.B. auch offene Jugendtreffs
- Beschränkung der Personen am Essenstisch und in einer „Wohneinheit“ (z.B. Zelt oder Zimmer) auf 5 Personen
- Sperrstunde zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr beachten
- Beschränkung der Personenzahl von Gremiensitzungen (§5 Abs. 2 der 7. BayLfSMV) wie z.B. Mitgliederversammlungen oder Vollversammlungen der Verbände auf max. 50 Personen

**Anmerkung:** Die Teilnehmendenzahl bei sonstigen Veranstaltungen bemisst sich weiterhin an der Raumgröße wie es in den jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepten beschrieben ist!

Weitere regionale Besonderheiten und Regelungen sind grundsätzlich immer über das örtliche Gesundheitsamt zu erfragen und sollten in alle Planungen mit einbezogen werden!

**Ilona Schuhmacher**

Referentin für Grundsatzfragen und Jugendpolitik